

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

A. Problem und Ziel

Ziel dieses Gesetzentwurfs der Bundesregierung ist es, die wirtschaftliche Einbindung von Fachkräften mit Auslandsqualifikationen maßgeblich zu verbessern und die Integration von im Land lebenden Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt zu fördern. Angesichts der demographischen Entwicklung und des sich abzeichnenden Fachkräftemangels in Deutschland müssen alle im Inland vorhandenen Qualifikationspotenziale künftig besser genutzt und im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen gezielter für den deutschen Arbeitsmarkt aktiviert werden. Viele Deutsche und nach Deutschland Zugewanderte haben in anderen Ländern berufliche Qualifikationen und Abschlüsse erworben. Diese können sie aber auf dem deutschen Arbeitsmarkt oft nicht angemessen nutzen, weil Bewertungsverfahren und Bewertungsmaßstäbe fehlen.

Mit diesem Gesetzentwurf sollen die Verfahren zur Bewertung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ausgeweitet, vereinfacht und verbessert werden. Regelungsziel ist es, nach Deutschland mitgebrachte Berufsabschlüsse und sonstige berufsrelevante Qualifikationen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Berufsgruppen in möglichst einheitlichen Verfahren arbeitsmarktgängig und damit für den Einzelnen und für Arbeitgeber und Betriebe besser verwertbar zu machen, um so ausbildungsnaher Beschäftigung zu fördern. Damit wird ein entscheidender Schritt zur nachholenden Integration von bereits in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten und zur Eingliederung von qualifizierten Neuzuwanderern in den deutschen Arbeitsmarkt getan. Die Attraktivität Deutschlands für qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland wird erhöht und die Position der deutschen Wirtschaft im zunehmenden internationalen Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte gestärkt.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung verbessert die Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen. Dazu wird im Zuständigkeitsbereich des Bundes ein allgemeiner individueller Anspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischen Referenzqualifikationen geschaffen. Die bestehenden Regelungen zur Anerkennung beruflicher Auslandsqualifikationen, die insbesondere durch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABL. EU Nr. L 255 S. 22; im Folgenden: RL 2005/36/EG) vorgegeben und in

nationales Recht umgesetzt sind, werden im Grundsatz auf Personengruppen aus Drittstaaten beziehungsweise auf in Drittstaaten erworbene Qualifikationen ausgeweitet, die bisher nicht oder nicht vollständig berücksichtigt wurden. Ferner werden die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der ausländischen Qualifikationen vereinheitlicht und transparenter gestaltet.

Die Ausgestaltung als Artikelgesetz dient der Vereinheitlichung der Verfahren und Kriterien zur Bewertung der Gleichwertigkeit beruflicher Auslandsqualifikationen und nimmt zugleich Bezug auf die Besonderheiten der einzelnen Berufsgesetze. Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthält allgemeine Kriterien für die Bewertung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und regelt das entsprechende Verfahren. Der Anwendungsbereich des Artikel 1 gilt für die auf Bundesebene geregelten Berufe, sofern die berufsrechtlichen Fachregelungen nicht etwas anderes bestimmen. Damit hat für die reglementierten Berufe das spezielle Berufsrecht Vorrang. Für den Bereich der nichtreglementierten Berufe schafft Artikel 1 erstmals einen allgemeinen Verfahrensanspruch. Die Folgeartikel beinhalten Änderungen der auf Bundesebene geregelten Berufsgesetze und Verordnungen vor allem für die reglementierten Berufe. Insbesondere werden diejenigen bestehenden Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen aufgehoben beziehungsweise modifiziert, die an die Staatsangehörigkeit der Antragsteller anknüpfen. Ausschlaggebend für den Verfahrenszugang werden künftig nur Inhalt und Qualität der Qualifikationen sein, nicht aber die Staatsangehörigkeit oder Herkunft.

Der Gesetzentwurf bezieht sich auf die Bereiche des Berufsrechts, in denen der Bund entweder die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz innehat oder von seiner Gesetzgebungskompetenz im Sinne der konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch gemacht hat. Er berücksichtigt die weitgehenden Vorgaben der RL 2005/36/EG sowie völkerrechtliche Abkommen (insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11.04.1997, das in Deutschland am 01.10.2007 in Kraft getreten ist, BGBl. 2007 II, S. 712).

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine. Durch Vermeidung von Arbeitslosigkeit und die bessere Nutzung von beruflichen Qualifikationen können Wertschöpfungszuwächse und Entlastungen der Sozialsysteme erwartet werden.

[ggf. Kostenfolgen im Bereich SGB II und SGB III: BMAS]

2. Vollzugaufwand

In den Bundes- und Landesverwaltungen wird infolge der ausgeweiteten Feststellung der Gleichwertigkeit ein Mehraufwand erwartet, der jedoch zur Stärkung des Fachkräfteangebots und zur Vermeidung unterwertiger Beschäftigung und Arbeitslosigkeit unabdingbar ist.

Für die Umsetzung des Gesetzes werden keine neuen Strukturen geschaffen; durch Anbindung der Verfahren bei bereits bestehenden Strukturen werden Synergieeffekte erzielt. So werden im Bereich

der nicht reglementierten Berufe die bereits nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen (in der Regel die Kammern) eingesetzt. Bei den reglementierten Berufen bleiben zuständige Stellen die nach den jeweiligen Fachgesetzen und -verordnungen eingesetzten zuständigen Stellen.

Durch die Einführung einer Bundesstatistik (§ 17 BQFG-E) werden dem Statistischen Bundesamt vorübergehend Kosten für konzeptionelle und vorbereitende Arbeiten in Höhe von einmalig rund 85.200 Euro (eine E 13 TVöD für 18 Monate) sowie dauerhaft für eine Planstelle der Wertigkeit A 9 gD einschließlich der Personalkosten in Höhe von 45.000 Euro jährlich entstehen. Folgekosten sind derzeit nicht bezifferbar. Die Aufwände der Statistischen Landesämter sind nicht bekannt und daher nicht bezifferbar.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

E. Sonstige Kosten

Durch die Neuregelung entstehen der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen keine Mehrkosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Mit dem Entwurf werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Für die Unternehmen dürften vielmehr Einsparungen entstehen, da sich der Prüfaufwand bei Einstellungen für die Unternehmen reduzieren dürfte. Durch die jährliche Auskunft gegenüber der Bundesstatistik entsteht für die Verwaltung eine neue Informationspflicht. Für die Bürger entsteht durch die Antragstellung eine neue Informationspflicht, deren Belastungen allerdings im Vergleich zu den Begünstigungen und dem Ziel einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung als gering zu bewerten sind.